

## Vereinsstatuten Cevi Mönchaltorf vom 11. März 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1.	Name und Sitz	2
Artikel 2.	Grundlagen	2
Artikel 3.	Zweck	2
Artikel 4.	Verbindungen	3
Artikel 5.	Gliederung	3
Artikel 6.	Mitglieder	3
Artikel 7.	Mitgliederbeiträge	4
Artikel 8.	Aufnahme / Austritt / Erlöschen / Ausschluss	5
Artikel 9.	Organe	5
Artikel 10.	Generalversammlung	5
Artikel 11.	Einladung zur Generalversammlung	5
Artikel 12.	Aufgaben der Generalversammlung	6
Artikel 13.	Wahlen und Abstimmungen	6
Artikel 14.	Vorstand	7
Artikel 15.	Amtsdauer	7
Artikel 16.	Aufgaben des Vorstands	7
Artikel 17.	Vertretungsbefugnis des Vorstands	7
Artikel 18.	Verfahren Vorstandssitzung	8
Artikel 19.	Kommissionen	8
Artikel 20.	Aktuariat	8
Artikel 21.	Abteilungsleitung	8
Artikel 22.	Revisionsstelle	8
Artikel 23.	Einnahmen	8
Artikel 24.	Ehrenamtlichkeit	9
Artikel 25.	Vereinskasse	9
Artikel 26.	Haftung	9
Artikel 27.	Änderung des Vereinszwecks	9
Artikel 28.	Auflösung des Vereins	9
Artikel 29.	Statuten	9
Artikel 30.	Inkrafttreten der Statuten	10
Anhang I		11

# **Statuten des Christlichen Vereins Junger Frauen und Männer Mönchaltorf Kurz: Cevi Mönchaltorf**

## **Artikel 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Frauen und Männer Mönchaltorf“ (kurz: Cevi Mönchaltorf) besteht seit dem 28. September 1993 ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Mönchaltorf.

## **Artikel 2. Grundlagen**

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Mönchaltorf und werden von diesem anerkannt:

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.
- Grundlagen der Cevi Region Zürich

## **Artikel 3. Zweck**

1. Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.  
Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.
3. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

## **Artikel 4. Verbindungen**

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen der Cevi Region Zürich und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied der Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

## **Artikel 5. Gliederung**

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Cevi Fröschli
- Cevi Jungschar
- Cevi-E für Ehemalige und Erwachsene

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich, dies bedarf der Statutenänderung.

## **Artikel 6. Mitglieder**

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

### **a) Aktivmitgliedschaft**

#### **1 Cevianerin/ Cevianer Fröschli**

Cevi Fröschli sind Kinder, die regelmässig an den Veranstaltungen der Cevi Fröschli teilnehmen. Cevi Fröschli verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **2 Cevianer/ Cevianerin Jungschar**

Cevianerinnen und Cevianer Jungschar sind Kinder, die regelmässig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **3 Leiterinnen- und Leiter, Vorstand**

Leiterinnen- und Leitermitglied ist automatisch, wer Leiterin oder Leiter ist. Die Mitglieder unterordnen sich dem Vereinszweck und setzen sich dafür regelmässig in bestimmter Funktion ein.

Leiterinnen und Leiter verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht, sobald sie ihre Funktion aufnehmen.

Vorstandsmitglied ist automatisch, wer sich im Vorstand engagiert. Neue Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder unterordnen sich dem Vereinszweck und setzen sich dafür regelmässig in bestimmter Funktion ein. Das Mindestalter für eine Vorstandsmitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Vorstandsmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht, sobald sie ihre Funktion aufnehmen.

#### **4 Einzelmitglied**

Einzelmitglieder sind Mütter und/oder Väter von Cevianerinnen und Cevianer, Freunde des Vereins, ehemalige Leiterinnen und Leiter und Cevianerinnen und Cevianer. Einzelmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

#### **b) Passivmitgliedschaft oder Gönner**

Passivmitglieder und Gönnerin oder Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen. Passivmitglieder oder Gönnerinnen und Gönner verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Jedoch verfügen sie über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

#### **c) Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag von jedermann an den Vorstand natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu. Ehrenmitglieder werden weiterhin an die Aktivitäten des Vereins und die Generalversammlung eingeladen, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag mehr. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen wieder aberkannt werden. Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

### **Artikel 7. Mitgliederbeiträge**

Die Aktivmitglieder haben, abhängig von ihrer Mitgliederkategorie, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen wird und durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind im Anhang I der Statuten angegeben.

Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

## **Artikel 8. Aufnahme / Austritt / Erlöschen / Ausschluss**

### **a) Aufnahme**

Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird an der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben.

### **b) Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich. Die finanziellen Verpflichtungen laufen bei den Aktivmitgliedern bis Ende des Kalenderjahres.

### **c) Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtzahlung des Beitrages.

### **d) Ausschluss / Ablehnung**

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder die Interessen eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen, das Vereinsleben stören oder gegen den Verein arbeiten.

## **Artikel 9. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Artikel 10. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

## **Artikel 11. Einladung zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder auf elektronischem Weg eingeladen. Mitglieder, welche die Einladung in Papierform möchten, teilen dies dem Vorstand vorgängig mit.

## **Artikel 12. Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl/Festlegung des Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme Jahresbericht Cevi Fröschli
- Abnahme Jahresbericht Cevi Jungschar
- Abnahme Jahresbericht Cevi-E
- Abnahme Jahresbericht Vorstand
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entscheid über Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Anfragen, Ehrungen
- Verschiedenes

Der Besuch der Generalversammlung ist erwünscht und um eine An- bzw. Abmeldung beim Präsidium wird gebeten.

Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

## **Artikel 13. Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl ist jedoch dann geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei offenen Wahlen oder Abstimmungen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung durchgeführt werden. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung direkt gewählt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Ausnahmen bezüglich Geschäft einer ordentlichen Generalversammlung und dem einfachen Mehr bilden die Artikel 26 und Artikel 27.

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle können von Vereinsmitgliedern elektronisch oder Briefpost angefordert werden.

#### **Artikel 14. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in
- Vertreter/innen jedes Arbeitsgebietes gemäss Artikel 5
- weitere Personen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Artikel 15. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

#### **Artikel 16. Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende des Vereinsjahres
- Budgetierung zuhanden der Generalversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Kompetenzen
- Abschluss von Anstellungsverträgen und die Betreuung der Angestellten
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien

#### **Artikel 17. Vertretungsbefugnis des Vorstands**

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsidentin vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein rechtsgültig. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.



## **Artikel 18. Verfahren Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **Artikel 19. Kommissionen**

Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug aussenstehender Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt in der Regel ein Vorstandsmitglied.

## **Artikel 20. Aktuariat**

Über alle Vorstandssitzungen wird vom/von der Aktuar/in ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden elektronisch oder auf Wunsch per Briefpost an die Vorstandsmitglieder verschickt.

Wenn neue Kinder regelmässig in den Cevi kommen und somit Cevi Mitglied werden, werden sie in der Cevi DB (db.cevi.ch) eingetragen.

Es liegt in der Verantwortung des Aktuars / der Aktuarin, dass das Mitgliederverzeichnis, inklusive Passive, Gönner, Ehrenmitglieder und Ehemaligen regelmässig nachgeführt und aktuell gehalten werden.

## **Artikel 21. Abteilungsleitung**

Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/innen. Die Abteilungsleiter/innen sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihres Arbeitsgebietes alleine zu vertreten oder dafür eine/einen Vertreter/in zu ernennen.

## **Artikel 22. Revisionsstelle**

Es sind jeweils zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen zu wählen. Die Wahl erfolgt, gestaffelt um ein Jahr, für je zwei Jahre. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme und somit zur Entlastung des Vorstandes oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

## **Artikel 23. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen der Arbeitsgebiete des Vereins
- Erträgen aus der Vermietung von Räumlichkeiten

#### **Artikel 24. Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Artikel 25. Vereinskasse**

Die Buchführung der Cevi-Fröschli, der Jungschar, möglichen weiteren Arbeitsgebieten und des Vereins gesamthaft obliegt dem Kassier im Vorstand. Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, welches nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Für den ordentlichen Verkehr führt der/die Kassierer/in Einzelunterschrift.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Jahresrechnungen sind per 31. Dezember abzuschliessen.

Die Kompetenzen in Bezug auf regelmässig wiederkehrende und einmalige Ausgaben werden an der Generalversammlung jährlich geregelt.

#### **Artikel 26. Haftung**

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, was eine persönliche Haftung der Mitglieder ausschliesst.

#### **Artikel 27. Änderung des Vereinszwecks**

Der Zweckartikel (Artikel 3) kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie einer Zustimmung der Cevi Region Zürich beschlossen werden.

#### **Artikel 28. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der total stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie einer Zustimmung des Regionalverbands Region Zürich beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Cevi Region Zürich zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen der Cevi Region Zürich zu.

#### **Artikel 29. Statuten**

Die Statuten sind öffentlich auf der Webseite [www.cevimoenchi.ch](http://www.cevimoenchi.ch) zugänglich und zum Herunterladen verfügbar. Auf Wunsch kann bei der Präsidentin ein Exemplar der Statuten in Papierform bezogen werden.

### **Artikel 30. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 10. Juli 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die erste Fassung der Statuten vom 23. September 1993 und alle Revisionen (Revisionen: 7. Juni 2000, 18. Mai 2005, 8. Mai 2017, 14. Mai 2018, 13. März 2023 und 10. Juli 2023).

Tina Berger v/o Sirius  
*Präsidentin*



---

Danja Suremann v/o Fiesta  
*Kassier*



---

Melanie Rüegg  
*Aktuarin*



---

Mönchaltorf, 11. März 2024

## Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 13. März 2023 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

#### a) Aktivmitgliedschaft

1	Cevianerin/ Cevianer Fröschli	CHF 60.-- / Jahr
2	Cevianer/ Cevianerin Jungschar 1. Kind der Familie	CHF 120.-- / Jahr
	2. Kind der Familie	CHF 100.-- / Jahr
	ab 3. Kind der Familie	CHF 50.-- / Jahr
3	Leiterinnen- und Leiter, Vorstand	Beitragsfrei
4	Einzelmitglied	CHF 50.-- / Jahr

Kinder, welche ihre Funktion als Leiter oder Leiterin aufnehmen, bezahlen bis Ende Jahr wie gewohnt den Cevi Jungschar Beitrag und sind ab dem folgenden Kalenderjahr beitragsfrei. Die Mitgliedschaft der Kinder und Einzelmitglieder pro Familie wird jeweils zusammen in Rechnung gestellt.

#### b) Passivmitgliedschaft oder Gönner

Betrag frei wählbar

#### c) Ehrenmitglieder

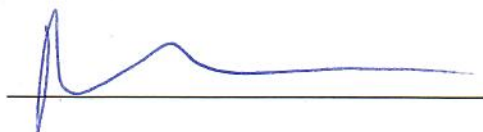
Beitragsfrei

Sollte die Bezahlung des Mitgliederbeitrages eine Hürde sein, wird um Kontaktaufnahme gebeten, damit eine Lösung gefunden werden kann!

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr (Beginn im Januar, Ende im Dezember) ist jeweils bis sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Tina Berger v/o Sirius  
Präsidentin



Danja Suremann v/o Fiesta  
Kassier



Melanie Rüegg  
Aktuarin



Mönchaltorf, 13. März 2023